

Die kurzfristige Veranstalterhaftpflichtversicherung

Diese Versicherung schützt Sie vor den materiellen Folgen, wenn Sie für einen Schadenfall in Anspruch genommen werden.

Die Schadenmöglichkeiten sind vielfältig, z.B.

- Stolperer des Besuchers über ein nicht gesichertes Kabel
- Salmonellenvergiftung eines Besuchers durch die Ausgabe von Speisen
- Unglücklich verstellte Notausgangstür bei einer Panik
- Körperverletzung eines Besuchers durch einen umfallenden Boxenturm

Kurzbeschreibung der versicherten Tätigkeiten

- Organisation und Durchführung von kurzfristigen Veranstaltungen inkl. Nebenrisiken (Plakatierung, Handzettelverteilung, Begehungen etc.)
- Mitversichert gilt der Auf- und Abbau

Was kann versichert werden

Organisation und Durchführung von Konzertveranstaltungen, Festivals incl. Nebenrisiken, Vortragsveranstaltungen, Workshops, Konferenzen, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Theateraufführungen, Varieté-Shows, Tanzveranstaltungen, gesellige Feste (ohne gefährliche Events), Faschingsveranstaltungen ohne Faschingsumzüge, Maifeste, Märkte, Messen, Heimatfeste, Kinderfeste, Musikfeste, Winzerfeste, Christkindlmärkte, Silvester-, Nikolausveranstaltungen

Gegen Zuschlag versicherbare Risiken (Zuschlag 100%)

Klettern in Klettergärten oder an Kletterwänden, Kajak- und Kanufahrten, Reiten, Mountainbike-Touren, Survival-Kurse/-veranstaltungen (ohne als nicht versicherbar geltende Aktionen), Surfen und Segeln, Trekking-Touren, Seilrutschen, Gletscher- und Höhlenwanderungen (nicht jedoch für Besucher nicht zugelassene bzw. nicht erschlossene Höhlen)

Nicht versicherbare Risiken

Flow- und Wildwasser-Rafting, Jet-Ski-Fahrten, Tauchen, Bungee-Jumping, Fallschirmspringen, Canyoning, politische Veranstaltungen, Demonstrationen, Schaumpartys, Holi-Veranstaltungen, Motorsportveranstaltungen

Deckungssummen

Risiko	Deckungssumme	Selbstbeteiligung
Veranstalterhaftpflichtversicherung		
Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal	€ 5.000.000,--	keine
Innerhalb der Sachschadendeckungssumme gelten folgende Bereiche mitversichert (Auszug aus den Bedingungen):		
Tätigkeits- bzw. Bearbeitungsschäden	€ 5.000.000,--	€ 150,--
Leitungsschäden	€ 5.000.000,--	€ 150,--
Schlüssel-/Codekartenverlust	€ 5.000.000,--	keine
Mietsachschäden an Immobilien durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser	€ 5.000.000,--	keine
Mietsachschäden an Immobilien durch sonstige Ursachen	€ 5.000.000,--	€ 250,--
Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG-Deckung)	€ 250.000,--	€ 1.000,--
<i>Die genannten Deckungssummen stehen für die Veranstaltung 2-fach maximiert zur Verfügung.</i>		
Umwelthaftpflicht-Basis- und Regreßversicherung		
Personen- und Sachschäden pauschal	€ 5.000.000,--	€ 1.000,--
<i>Die genannten Deckungssummen stehen für die Veranstaltung 1-fach maximiert zur Verfügung.</i>		
Umweltschadensbasisversicherung (Grunddeckung)		
Vermögensschäden	€ 3.000.000,--	€ 1.000,--
<i>Die genannten Deckungssummen stehen für die Veranstaltung 1-fach maximiert zur Verfügung.</i>		

Unsere Highlights

- Versicherungsschutz ab Beginn der Aufbauarbeiten bis zum Abbau (automatisch bis jeweils 3 Tage mitversichert, jederzeit verlängerbar)
- vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht des Hallen- / Geländeeigentümers (sog. Freistellung des Vermieters)
- Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen (nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)
- Beauftragung fremder Unternehmen (jedoch nur Auswahlverschulden, nicht die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer)
- Vorsorgeversicherung (Versicherungssummen des Vertrages / Versehensklausel)
- Be- und Entladeschäden
- Versicherungsschutz für Open-Airs

Prämie

Die Prämie berechnet sich nach der zu erwartenden Zuschauer-/Besucherzahl (bei mehrtägigen Veranstaltungen nehmen Sie bitte die Gesamtbesucherzahl):

Personenanzahl	Berechnung	Deckungssumme Personen-, Sach- und Vermögensschäden	Prämie
bis 500	pauschal	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 79,-
bis 1.000	pauschal	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 106,-
bis 2.000	pauschal	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 209,-
bis 10.000	pro Person	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 0,06 mindestens € 209,-
bis 50.000	pro Person	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 0,04 mindestens € 600,-
bis 100.000	pro Person	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 0,02 mindestens € 2.000,-

Alle Prämien gelten einmalig netto zzgl. 19% Versicherungssteuer.

Deckungserweiterungen

- Mitversicherung von zuschlagspflichtigen Veranstaltungen (siehe Angebot), Zuschlag 100%
- Mitversicherung freiberuflicher Mitarbeiter anlässlich ihrer Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer (weisungsgebunden), subsidiärer Versicherungsschutz, Zuschlag pauschal 15%
- Restauration in eigener Regie (u.a. Abgabe von Speisen und Getränken), Zuschlag pauschal 20%
- Schäden durch Pyrotechnik (durch externe Firma), Zuschlag pauschal 20%
- Mitversicherung von Umzüge/Festumzüge (z.B. Faschings-, Karnevalsumzug), Zuschlag pauschal 50%
 - Einsatz zahmer Tiere, Zuschlag je Tier € 9,-
 - Einsatz von Fahrzeugen, Zuschlag je Fahrzeug € 5,-
- Schäden durch Zelte, Tribünen, Hüpfburg, Kletterwand, etc.
 - mit Auf- und Abbau, Zuschlag pauschal 15%
 - ohne Auf- und Abbau, Zuschlag pauschal 10%
- Erhöhung der Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal auf
 - € 7.500.000,-, Zuschlag 30%
 - € 10.000.000,-, Zuschlag 50%
- Schäden durch eigene Gabelstapler/Arbeitsmaschinen über 20 km/h (AKB-Zusatzdeckung im Rahmen der AKB-Mindestdeckungssummen auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers), Zuschlag je Fahrzeug € 85,- netto
- Schäden durch fremde Gabelstapler/Arbeitsmaschinen im Rahmen der Non-Ownership-Deckung ohne km/h Limit (Sublimit € 1.000.000,- pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, 2-fach maximiert, Selbstbeteiligung € 250,-), Zuschlag pauschal € 50,- netto

Was wir zur Klarstellung auch erwähnen möchten, sind die wichtigsten Ausschlüsse

- Eigenschäden
- Vorsatz
- Ansprüche aus Diebstahl etc.
- Bußgelder und Strafen
- Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Schäden, die durch Zuschauer verursacht werden
- Schäden an gemieteten, geliehenen oder überlassenen Mobilien. Für das gemietete Equipment empfehlen wir Ihnen unsere kurzfristige Elektronikversicherung. Fragen Sie einfach bei uns nach, gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot.

Übrigens, diese Ausschlüsse haben auch die Mitbewerber, aber wurden Sie von diesen auch auf die Ausschlüsse hingewiesen? Wir möchten von Anfang an mit offenen Karten spielen und nicht erst im Schadenfall auf das Kleingedruckte hinweisen...

Bedingungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Entertainmentpolice (erpam)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensbasisversicherung (Naturschutzpolice)
- Besondere Vereinbarung für Makler (Maklerklausel)

Gerne händigen wir Ihnen diese Bedingungen auch vor Vertragsabschluß aus.

Zusätzliche Hinweise

Schäden durch Besucher

Schäden, die durch Zuschauer verursacht werden, sind nicht versichert.

Definition Mietsachschäden

Unter Mietsachschäden versteht man Schäden an gemieteten Immobilien (zum Beispiel an der gemieteten Halle. Beispiele: der Schaden durch ein Case am Boden (nachdem die Rolle verkantet) oder an der Wand (weil Ihr Auf- und Abbauhelfer mal wieder zu stürmisch war). Auch wenn Sie mit der Traverse durch die Glastür gehen, ohne sie vorher zu öffnen. Bitte beachten Sie, daß diese Schäden an **Immobilien** versichert gelten. Nicht versichert gelten jedoch Schäden an gemieteten, geliehenen oder überlassenen **mobilen Sachen**, wie zum Beispiel Equipment, Technik, Ausrüstung etc. Für das gemietete Equipment empfehlen wir Ihnen unsere kurzfristige Elektronikversicherung. Fragen Sie einfach bei uns nach, gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot.

Was Sie schon immer über die Veranstalterhaftpflichtversicherung wissen wollten...

Haftpflicht – was ist das eigentlich?

Vereinfacht ausgedrückt ist es die Verpflichtung zum Schadenersatz. Definiert ist die Haftung des Einzelnen, sei es als Privatperson oder als Unternehmen, in verschiedenen Gesetzen; so zum Beispiel im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Straßenverkehrsgesetz, im Handelsgesetzbuch oder im Wasserhaushaltsgesetz.

*Verstößt jemand gegen eine entsprechende Bestimmung in diesen Gesetzen und fügt hierbei einem Anderen einen Schaden zu, so ist er **verpflichtet**, dem Anderen diesen Schaden zu ersetzen.*

Was hat das aber nun mit Versicherung zu tun?

Auch das ist wiederum ganz einfach, im Prinzip zumindest. Versicherungsunternehmen erklären sich dazu bereit, die gesetzliche Haftpflicht des oder der Einzelnen gegen ein Entgelt, die Versicherungsprämie, zu übernehmen, wenn der Einzelne dieses Haftungsrisiko nicht alleine tragen möchte oder kann.

Gibt es einen Unterschied zwischen Haftung und Deckung?

Ja, ich kann durchaus für etwas haften aber dafür keine Deckung bekommen, z.B. bei Vorsatz. Selbstverständlich müssen Sie hier den Schaden bezahlen, aber kein Versicherer gewährt Ihnen Deckung. Glücklicherweise besteht jedoch meist eine Deckung für Ihre Haftung.

Ist die Abwehr unberechtigter Ansprüche – passiver Rechtschutz – mitversichert?

Die Haftpflichtversicherung befaßt sich nicht nur mit der Befriedigung berechtigter Ansprüche, sondern auch mit der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Sprich, der Versicherer hilft Ihnen, sofern ein ungerechtfertigter Anspruch auf Sie zu kommt, für den Sie kein Verschulden trifft. Der Versicherer führt sogar den Rechtsstreit und trägt die Kosten hierfür. Voraussetzung ist, daß es sich um einen versicherten Tatbestand handelt.

Das heißt für Sie, daß bei einer Abwehr unberechtigter Ansprüche die Versicherung sich nicht vor der Zahlung drückt, sondern, daß die Versicherung für Sie klarstellt, daß auch Sie keine rechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz haben.

Wann muß ich eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen?

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung ist grundsätzlich keine Pflichtversicherung. Allerdings verlangen mittlerweile viele Locations bei der Anmietung vermieten, den Abschluß einer solchen Versicherung. Sie als Veranstalter tragen die Verantwortung und haften notfalls für jeden verursachten Schaden, egal ob Personen- oder Sachschaden, und dies sogar unbegrenzt mit Ihrem Privatvermögen.

Welche Deckungssummen muß ich abschließen?

Ein "Muss" in welcher Höhe man seine Deckungssummen wählt, gibt es nicht. Die Mindestdeckungssummen die man in einer Haftpflicht abschließen sollte, betragen bei Personen- und Sachschäden € 5.000.000,-. Dieser Betrag scheint auf den ersten Blick mehr als ausreichend zu sein, aber bei einem Unfall mit Langzeitschäden für den Verletzten kann diese Summe schnell aufgebraucht sein. Und dann steht man trotz abgeschlossener Haftpflichtversicherung vor erheblichen Problemen.

Ihre Entscheidung ist also von Ihrem persönlichen Sicherheitsbedürfnis abhängig. Grundsätzlich haben Sie als Versicherungsnehmer die Möglichkeit, zwischen 2 Varianten der Deckung zu wählen:

- Absicherung möglichst aller Risiken bei einer entsprechend höheren Versicherungsprämie
- Minimale Absicherung bei entsprechend niedrigerem Beitrag

Wie schnell erhalte ich meinen Versicherungsschutz?

Wir bestätigen Ihnen nach Antragseingang umgehend die vorläufige Deckung, somit haben Sie **sofortigen Versicherungsschutz**. Die Police nebst der Rechnung erhalten Sie innerhalb weniger Tage. Beim Online Abschluß bekommen Sie diese direkt beim Abschluß.

Wo besteht Versicherungsschutz?

In unserer Veranstalterhaftpflichtpolicy gilt als Geltungsbereich „weltweit ohne USA/Kanada“ abgesichert.

Sind Be- und Entladeschäden mitversichert?

Schäden an Fahrzeugen beim Be- und Entladen sind bei uns selbstverständlich automatisch gedeckt.

Was sind Tätigkeits- bzw. Bearbeitungsschäden und sind diese mitversichert?

„Tätigkeitsschäden sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.“

Beispiele:

- Sie ziehen beim Aufbau ein Case auf Rollen über den Hallenboden. Eine Rolle blockiert und stellt sich quer. Die dadurch entstehende Schramme im Parkett wäre nicht versichert.
- Sie sollen eine Box auf ein Podest heben. Dort steht aber z.B. ein Projektor. Sie heben den Projektor hoch und wollen ihn woanders hinstellen. Leider fällt er aber hin. Bearbeitungsschaden, nicht versichert.
- Wenn durch Ihre Fehlbedienung eines Mischpultes die Boxen beschädigt werden, gilt dies als Bearbeitungsschaden, obwohl Sie nicht direkt an den Boxen tätig waren.

Berühmt sind Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden deswegen, weil sie des öfteren vorkommen, aber meistens beim Vertragsabschluß zur Haftpflichtversicherung vergessen oder nicht ausreichend versichert werden. Bei uns sind sie natürlich mitversichert!

Wie berechnet sich die Besucherzahl?

Die Besucherzahl ist die zu erwartende Anzahl aller Besucher über den kompletten Veranstaltungszeitraum. z.B. Sie haben an einem Wochenende 2 Konzerte über 2 Tage und täglich wird mit 2.000 Besuchern gerechnet, d.h. Sie haben eine Gesamtbesucherzahl von 4.000 Besuchern. Bei einem Festival nehmen Sie einfach die verkauften Tickets.

Was passiert wenn mehr oder weniger Besucher als in der Police angegeben kommen?

Wenn Ihre beim Abschluß angegebene Besucherzahl doch nicht stimmen sollte, teilen Sie uns einfach nach der Veranstaltung die tatsächliche Zahl mit und wir werden eine Nacherhebung bzw. Rückerstattung auf Grundlage der korrekten Zahl vornehmen.

Sind gemietete Sachen mitversichert?

Schäden an **gemieteten Immobilien** sind in unserer Police mitversichert. Schäden an **Mobilien Sachen** wie z.B. Technik, Ausrüstung, Zelte etc. sind nicht mitversichert. Diese können aber problemlos über eine sog. Elektronik- oder Ausrüstungsversicherung abgedeckt werden. Sprechen Sie uns einfach an.

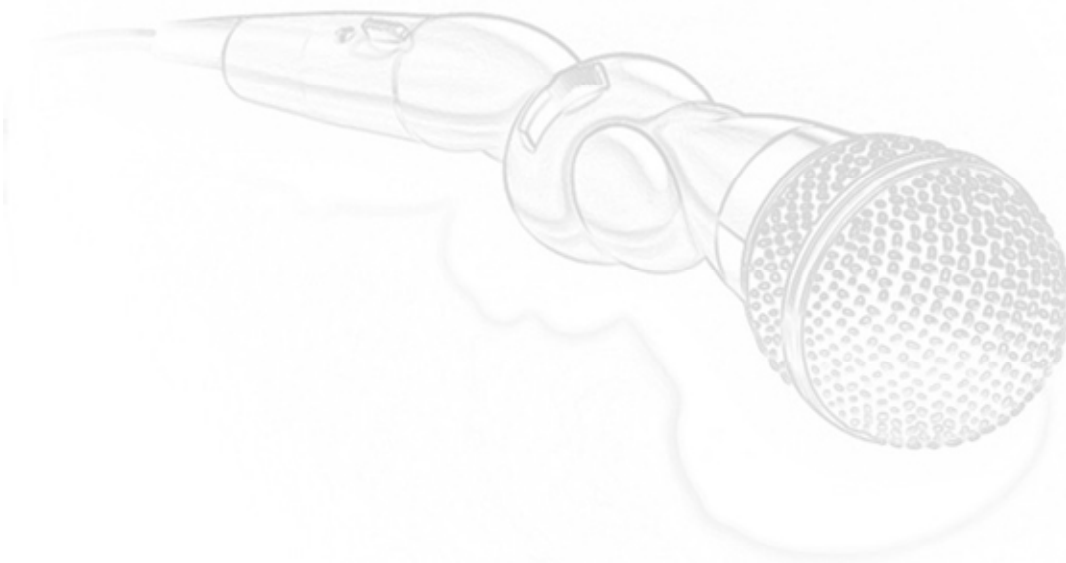
Sind Schäden durch Besucher mitversichert?

Schäden durch Besucher sind normalerweise nicht mitversichert. Laut BGB muß jeder für den von ihm verschuldeten Schaden selbst haften. Das ist übrigens in jeder Haftpflichtversicherung so.

Was gibt es für Schadenbeispiele?

- Ein Besucher stolpert über ein nicht gesichertes Kabel und bricht sich dabei den Fuß
- Sie verkaufen Speisen und Getränke und einer Ihrer Besucher bekommt eine Salmonellenvergiftung
- Die Tribüne des Zuschauerraumes war überfüllt. Eine Person wurde durch Drücken der nachdrängenden Leute an der Sperranlage verletzt.
- Sie haben im Winter auf dem Veranstaltungsgelände nicht ausreichend gestreut. Ein Besucher stürzt und zieht sich einen komplizierten Armbruch zu.
- Sie verschließen ausversehen die Notausgangstür. Es bricht eine Panik aus und die Besucher versuchen nach draußen zu kommen. Die Tür wird eingerammt, dabei fällt ein Besucher hin und verletzt sich schwer. Er liegt erst im Krankenhaus und ist dann weitere Tage krankgeschrieben. Neben einem möglicherweise vorhandenen geringen Sachschaden (kaputte Tür) liegt der Hauptschaden in den Behandlungskosten und in der Lohnfortzahlung des Arbeitsgebers. Insgesamt ist bis hierhin mit etwa € 4.000,- bis € 5.000,- zu rechnen. Also noch nichts Dramatisches. Doch damit noch nicht genug! Denn nun kommt der Geschädigte, der wegen Ihrer verschlossenen Tür verletzt worden ist und fordert ein „angemessenes“ Schmerzensgeld nach § 847 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Wie erwähnt, dieses Schadenbeispiel war noch nichts Dramatisches. In der Praxis kommen schon auch dollere Sachen vor.

Wichtig bei jedem Schaden ist natürlich, daß Sie als Veranstalter auch ein Verschulden haben. Wenn ein Schaden durch einen anderen Dienstleister oder einen Besucher verursacht wird, liegt das Verschulden nicht mehr auf Ihrer Seite, sondern muß laut BGB von dem jeweiligen Schadenverursacher beglichen werden.



Auftrag zur Vermittlung einer Versicherungspolice

Versicherungsnehmer	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Neutrale Anrede <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Verein	Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Name (Vor-, Nachname / Firma / Verein): _____	
Straße, Haus-Nr.: _____	PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____	Telefax: _____
Mobilnummer: _____	E-Mail: _____

Zahlungsweise (einmalige Zahlung bei kurzfristigen Verträgen)	
<input type="checkbox"/> SEPA-Lastschriftmandat	
<small>Ich ermächtige die erpam gmbh (erpam) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von erpam auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</small>	
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE54ZZZ00000485646	Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt
IBAN: _____	BIC: _____
Kontoinhaber (sofern abweichend): _____	
<input type="checkbox"/> Überweisung (Ich werde die fälligen Prämien per Überweisung auf das angegebene Bankkonto begleichen).	
Bankverbindung für Beitragsrückerstattungen (Wir nutzen diese <u>ausschließlich</u> für Erstattungen bei Vertragsänderungen)	
IBAN: _____	BIC: _____

Datenschutzklausel
<small>Ich willige ein, daß die erpam gmbh (erpam) meine Daten, soweit sich diese aus den Auftragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, speichert. Diese Daten werden dem Versicherer bzw. Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den HUK-Verband zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Ich willige ferner ein, daß die Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen.</small>

Erklärungen	
Der erteilte Auftrag beinhaltet die Vermittlung und Betreuung der Versicherungspolice. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen beider Parteien entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an die jeweils andere Partei weiterzuleiten. Die Sonderbedingungen und Konditionen erlöschen, sofern der Vertrag nicht mehr über erpam betreut wird. erpam gmbh , Berger Straße 8, 82319 Starnberg ist im Versicherungsvermittlerregister als Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung unter der Nummer D-2A8E-QF1XD-41 registriert.	
Der Auftrag ist mit digitaler Unterschrift gültig. Den genauen Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte dem Angebot. Bei vollständig ausgefülltem Auftrag bestätigen wir den beauftragten Versicherungsschutz im Rahmen einer vorläufigen Deckung. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Zahlung des Versicherungsbeitrages nach Vorlage von Police und Rechnung verpflichtet, auch wenn die Ausfertigung des Versicherungsscheines nach dem Beginnndatum erfolgt.	
Hiermit erteile ich der erpam gmbh einen Auftrag zur Vermittlung einer Versicherungspolice gemäß den nachfolgenden Auftragsdetails. Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Auftrag enthaltenen Risikoangaben.	
Der Versand der Unterlagen erfolgt per Email.	
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, daß mich die erpam gmbh bei Neuigkeiten per E-Mail informiert. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.	
_____ Ort und Datum	_____ Unterschrift des Auftraggebers

Auftragsdetails zur kurzfristigen Veranstalterhaftpflichtversicherung

Versicherungszeitraum	
Veranstaltungstag(e):	_____
Beginn Aufbau:	_____ Ende Abbau: _____
(Der Vertrag endet automatisch ohne daß es einer gesonderten Kündigung bedarf).	

Veranstaltungsort/e (bitte vollständige Anschrift angeben)

Beschreibung der Veranstaltung (Art, Highlights, Name der Gruppe/n)

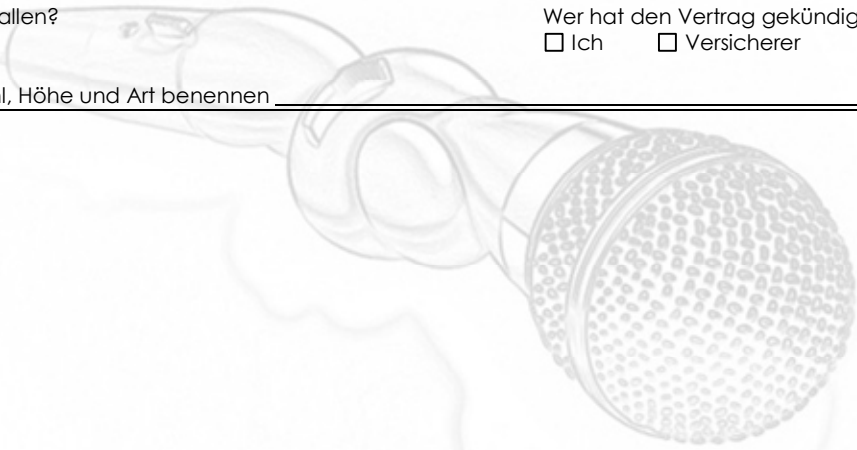
Mitveranstalter/Veranstalter (sofern abweichend)

Besucheranzahl
bei mehrtägigen Veranstaltungen bitte die Gesamtbesucherzahl angeben: _____

Versicherungsumfang / Prämie					
Deckungssumme					
€ 5.000.000,- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal					
Besucher	Berechnung	Deckungssumme	Prämie	Mindestprämie	Grundprämie netto
Bis 500	pauschal	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 79,-	€ 79,-	
Bis 1.000	pauschal	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 106,-	€ 106,-	
Bis 2.000	pauschal	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 209,-	€ 209,-	
Bis 10.000	pro Person	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 0,06	€ 209,-	
Bis 50.000	pro Person	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 0,04	€ 600,-	
Bis 100.000	pro Person	€ 5.000.000,- (pauschal)	€ 0,02	€ 2.000,-	
Grundprämie gemäß Tabelle					€ _____
Deckungserweiterungen					
<input type="checkbox"/>	Mitversicherung von zuschlagspflichtigen Veranstaltungen (siehe Angebot), Zuschlag 100% auf die Grundprämie				+ € _____
Zwischensumme 1					= € _____
<input type="checkbox"/>	Mitversicherung freiberuflicher Mitarbeiter (weisungsgebunden), subsidiärer Versicherungsschutz, Zuschlag pauschal 15% auf die Zwischensumme 1				+ € _____
<input type="checkbox"/>	Restauration in eigener Regie (u.a. Abgabe von Speisen und Getränken), Zuschlag pauschal 20% auf die Zwischensumme 1				+ € _____
<input type="checkbox"/>	Schäden durch Pyrotechnik (durch externe Firma), Zuschlag pauschal 20% auf die Zwischensumme 1				+ € _____
<input type="checkbox"/>	Mitversicherung von Umzüge/Festumzüge (z.B. Faschings-, Karnevalsanzug), Zuschlag pauschal 50% auf die Zwischensumme 1, ggf. zzgl. der folgenden weiteren Deckungserweiterungen				+ € _____
<input type="checkbox"/>	Einsatz zahmer Tiere, Zuschlag je Tier € 9,-, Anzahl: _____				
<input type="checkbox"/>	Einsatz von Fahrzeugen, Zuschlag je Fahrzeug € 5,-, Anzahl: _____				

<input type="checkbox"/> Schäden <u>durch</u> Zelte, Tribünen, Hüpfburg, Kletterwand, etc.,	+ € _____
<input type="checkbox"/> <u>mit</u> Auf- und Abbau, Zuschlag pauschal 15% auf die Zwischensumme 1	
<input type="checkbox"/> <u>ohne</u> Auf- und Abbau, Zuschlag pauschal 10% auf die Zwischensumme 1	
Zwischensumme 2 = € _____	
<input type="checkbox"/> Erhöhung der Deckungssumme (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal)	+ € _____
<input type="checkbox"/> € 7.500.000,--, Zuschlag 30% auf die Zwischensumme 2	
<input type="checkbox"/> € 10.000.000,--, Zuschlag 50% auf die Zwischensumme 2	
Zwischensumme 3 = € _____	
<input type="checkbox"/> Schäden <u>durch eigene</u> Gabelstapler/Arbeitsmaschinen <u>über 20 km/h</u> ,	+ € _____
Zuschlag je Fahrzeug € 85,-- netto auf die Zwischensumme 3, Anzahl Fahrzeuge: _____	
<input type="checkbox"/> Schäden <u>durch fremde</u> Gabelstapler/Arbeitsmaschinen im Rahmen der Non-Ownership-Deckung <u>ohne km/h Limit</u> , Zuschlag pauschal € 50,-- netto auf die Zwischensumme 3	+ € _____
Gesamtprämie einmalig netto inkl. Zuschläge zzgl. 19% Versicherungssteuer	€ _____

Vorversicherung	
Bestand oder besteht für Sie eine solche Versicherung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, bei welcher Gesellschaft/Versicherungsscheinnummer	_____
Sind Schäden angefallen?	Wer hat den Vertrag gekündigt?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ich <input type="checkbox"/> Versicherer
Wenn ja, bitte Anzahl, Höhe und Art benennen	_____



Pflichtangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung

erpam gmbh

Berger Straße 8, 82319 Starnberg
Telefon: +49/89/540163-0
Telefax: +49/89/540163-34
E-Mail: info@erpam.com

Handelsregister

München HRB 132038

Die erpam gmbh ist bei der zuständigen Behörde gemeldet und dementsprechend im Vermittlerregister als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung und der Registrierungsnummer D-2A8E-QF1XD-41 eingetragen. Die erpam gmbh hat ihren Sitz in Starnberg (Handelsregister München: HRB 132038) und wird vertreten durch den Geschäftsführer Christian Raith.

Zuständige Erlaubnisbehörde

IHK für München und Oberbayern

Max-Joseph-Straße 2, 80333 München

Die Eintragung im Vermittlerregister kann wie folgt überprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon 0180-600-585-0*

*(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,

60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen)

www.vermittlerregister.info

Die erpam gmbh ist unabhängiger Versicherungsmakler und bietet Unternehmen aller Branchen Beratung sowie die Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen an.

Vergütung für diese Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit ist die gewohnheitsrechtlich in der Versicherungsprämie enthaltene Maklerprovision (Courtage), die das Versicherungsunternehmen trägt. Möglich ist auch die ausdrückliche Vereinbarung einer direkt vom Kunden zu zahlenden Vermittlungsvergütung (Honorar).

Die erpam gmbh hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Ein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der erpam gmbh.

Information zu den Schlichtungsstellen gemäß § 214 VVG und zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zur außergerichtlichen Streitbeilegung können untenstehende Schlichtungsstellen angerufen werden. Gemäß § 17 Abs. 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung sind wir verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22

10052 Berlin

www.pkv-ombudsmann.de

**Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1
Verordnung über Online-Streitbeilegung in
Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO)**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die Verbraucher unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen zu nutzen.
E-Mail: info@erpam.com

Beschwerdemanagement

Bei Beschwerden über unsere Tätigkeit wenden Sie sich gerne an unsere Beschwerdestelle:

Telefon: +49/89/540163-0

Telefax: +49/89/540163-34

E-Mail: beschwerde@erpam.com

Berufsrechtliche Regelungen

- § 34 d Gewerbeordnung
- §§ 59-68 VVG
- VersVerm

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

